

An das
Bundesministerium für Finanzen
Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
1015 Wien

per e-mail vorab an: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 27.4.1999
MK/sst/pesk_99.doc

Betrifft: **Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf für ein Bundesgesetz
über die Gründung einer Bundespensionskasse AG
GZ.: 23 3700/16-V/14/99**

Wir danken für die Übersendung des o.a. Begutachtungsentwurfes, zu dem wir wie folgt
Stellung nehmen:

Es sollte grundsätzlich vermieden werden, daß die Bundespensionskasse AG, wie sie lt. Gesetzesentwurf vorgesehen ist, der sinnvollen Nutzung der schon bestehenden privaten Pensionskasseninstitutionen zuwider läuft. Genau dies wäre dann der Fall, wenn - wie im Gesetzesentwurf - unter der Federführung des BMF eine Institution geschaffen wird, die sich durch die ebenfalls beim BMF ressortierende Aufsicht selbst kontrolliert und im wesentlichen in die vom Bund selbst emittierten Wertpapiere veranlagt. Auch muß vermieden werden, daß eine Bundespensionskasse, die mit Sonderregeln ausgestattet wird, Geschäfte betreibt, die in den potentiellen Kundenbereich der am Markt im Wettbewerb stehenden, privatwirtschaftlich geführten Pensionskassen hineinreichen. Diese Kritikpunkte sind auch unter dem Blickwinkel zu sehen, daß diese negative Beispielswirkung für künftige Pensionskassen auf Bundesländerebene hätten.

Grundsätzlich ist die Frage zu stellen, warum sich nicht auch der Bund des bestehenden Angebotes an überbetrieblichen Pensionskassen bedient, die durchaus den Intentionen der betreffenden Anwartschafts- und Leistungsberechtigten entsprechen können.

Jedenfalls muß vermieden werden, daß das Bundesgesetz zur Gründung einer Bundespensionskasse AG dieser wettbewerbsverzerrende Sonderregelungen gegenüber den privatwirtschaftlichen Pensionskassen einräumt.

Dem Bundespensionskassengesetz sollte etwa in einem Artikel V eine Änderung des Körperschaftsteuergesetzes angefügt werden, die die steuerliche Abzugsfähigkeit der Rückstellung für Verwaltungskosten klarstellt. Eine Einfügung eines Abs 3 in § 15 könnte folgenden Wortlaut haben: „*Zuführungen zur geschäftsplanmäßigen Rückstellung für die nach Pensionsbeginn anfallenden Verwaltungskosten sind insoweit abzugsfähig, als deren Bildung im Geschäftsplan der Pensionskasse vorgeschrieben ist.*“

Mit freundlichen Grüßen

INDUSTRIELLENVEREINIGUNG

(Dr. Wolfgang Seitz)

(Mag. Manfred Kainz)

25 Ausfertigungen wurden dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.